

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin



Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Hagen
Gesch-Z.: 2241-34207/2018/205
Telefon: 03342 4266-2209
Fax: 03342 4266-7608
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: cornelia.hagen@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 17.05.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes „GIP West-Kjellberg“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz, Amt Kleine Elster

Ihre Nachricht vom: 9. Mai 2018 Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem im Betreff genannten B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kantine und eines Sozialgebäudes sowie perspektivisch Möglichkeiten der Betriebserweiterung der bereits im Planungsgebiet ansässigen Firma Kjellberg geschaffen werden.

Mit der im B-Plan dargestellten Fläche erfolgt gleichzeitig eine Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks Massen-Niederlausitz (GIP Massen-Niederlausitz) in westliche Richtung.

Außenstelle Cottbus • Guldener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung und Bezug nehmend auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV bestehen gegen den B-Plan keine grundsätzlichen Einwände

Begründung:

Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche am ausgewiesenen Standort steht im Einklang mit den Darstellungen des mir vorliegenden Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster.

Das im B-Plan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ und maximale Traufhöhe von 10 m über Bezugspunkt zzgl. max. 2 m für technische Aufbauten) entspricht den Festsetzungen des angrenzenden B-Plans „GIP Massen-Niederlausitz“.

Eine wesentliche Überschreitung der im Umfeld des Planungsgebietes vorhandenen Bauhöhen und damit eine Berührung von Belangen des zivilen Luftverkehrs kann damit ausgeschlossen werden.

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist über das angrenzende öffentliche Straßennetz gewährleistet.

Mit einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist bei Umsetzung der hier vorliegenden Planung (Errichtung Kantine und Sozialgebäude) gegenwärtig nicht zu rechnen. (vgl. Aussage unter Abschnitt III, Punkt 2).

Hinweis für die weitere Bearbeitung:

Das Planungsgebiet grenzt im Nordosten unmittelbar an die Trasse der Eisenbahnstrecke Finsterwalde-Annahütte an (vgl. Aussage unter Punkt 2.5 der Begründung zum B-Plan).

Ich gehe davon aus, dass keine gewidmeten Bahnflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes liegen und überplant werden sollen.

Eine Überplanung von Bahnflächen ist erst möglich, wenn diese vorher von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden (entsprechend § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Ich setze deshalb voraus, dass der Eigentümer der Strecke ebenfalls am B-Plan-Verfahren beteiligt wurde.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hagen